

3. 226. a (3)

Nr. 9037.

## K u n d m a c h u n g

wegen Aufnahme von Böglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1860/61.

An der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie werden für das kommende Studienjahr 1860/61 Böglinge sowohl auf den höhern als auch auf den niedern Lehrkurs, u. z. für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze, aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österr. Staatsangehörige sein.

2. Für Aspiranten des höhern Lehrkurses ist das 24. Lebensjahr, als das höchste Aufnahmsalter, festgesetzt.

Aspiranten für den niedern Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 22. nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, u. z. wird von den Aspiranten für den höhern Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für das medizinisch-chirurgische Studium an der Wiener Universität vorgeschrieben ist.

Die Aspiranten für den niedern Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasialklassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie.

Mittellosen Aspiranten auf Militärplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militär-Parteien und Beamten, dann Zivil-Staatsdiener kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Armeekorps-Kommando nachgesehen und der diesfällige Betrag auf Rechnung des Arzars angewiesen werden.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höhern Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade 10 Jahre, für die Böglinge des niedern Lehrkurses aber nach erfolgter Approbation zum Wundarzte 8 Jahre — als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Böglinge bestehen in Folgendem:

1. Die Böglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleidung, Wäsche, Schreibmateriale u. z.; — 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Böglinge erhalten den dem Lehrkurs entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplomtaxen befreit.

5. Die Böglinge werden nach Abschluß des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen, und zwar die des höhern Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niedern Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und ihnen

hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an andern k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten kreirenden Ärzten und Wundärzten zukommen.

6. Hiernach werden die Böglinge des höhern Lehrkurses als Oberärzte, mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niedern Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundarzte in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien-Gesetzen zur höhern medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten, auf den höhern Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivil-Staatsdienste bewerben, nach vollendeter tadelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Zivilärzten, beziehungsweise Zivilwundärzten, eingeräumt.

Die Böglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlböglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höhern Lehrkurs auf 315 fl., und jener für den niedern Kurs auf 262 fl. 50 kr. festgesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein, u. z. mit Beginn eines jeden Studien-Semesters bei dem Kommando der Akademie zu erlegen.

Zahlböglingen, welche in zwei aufeinander folgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit, unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Bewertung und Aufführung, vom Armeekorps-Kommando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Aeltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege, oder unmittelbar, je nachdem dieser dem Militär- oder Zivilstande angehört, längstens bis 15. August 1860 bei dem Armeekorps-Kommando in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in dem 1. Jahrgang beider Lehrkurse Statt.

Aufnahmsgesuche für einen höhern als für den ersten Jahrgang werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller, und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Taufschein;
2. Das Impfungszeugniß;
3. Das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten;
4. Das Sittenzugniß;
5. Die gesammten Schul- und Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten

Gymnasialklassen, u. z. sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jeden Jahrgangs, dann den Gesuchen um Aufnahme in den höhern Lehrkurs auch das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums. Studierende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Resultat bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden;

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen;

7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlichen 315 fl. für den höhern, und jährlich 262 fl. 50 kr. für den niedern Lehrkurs in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen;

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögens-Verhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet;

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht nachgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden;

10. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von 2 Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende 10. beziehungsweise 8jährige Dienst-Verpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Bittsteller auf den höhern oder mindern Lehrkurs um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze, sowie die Verständigung der Kompetenten erfolgt vom Armeekorps-Kommando und zwar im Wege der Landes-General-Kommanden.

Die Aufgenommenen haben am letzten September 1860 an der Akademie einzutreffen.

Die neu ankommenden Böglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier von einem Stabsarzte untersucht und nur die hiebei tauglich befundenen aufgenommen.

3. 1190. (2)

Nr. 2840.

## E d i k t.

Rom k. k. Bezirksamte Reisiniz, als Gericht, wird über Bewilligung des k. k. Kreisgerichtes Reinsadl ddo. 3. Juni l. J., 3. 782, bekannt gemacht, daß Johann Storz, von Perlepe Nr. 5, als Verschwender erklärt, und ihm Johann Koptan von Perlepe als Kurator bestellt wurde.

k. k. Bezirksamt Reisiniz, als Gericht, am 20. Juni 1860.

B. 1220. (1) Nr. 2307.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird der Anton Reschetta, unbekanntes Aufenthaltes, und dessen ebenfalls unbekanntes Nachfolger hiermit erinnert:

Es habe Rochus Reschetta von Planina, wider dieselben die Klage auf Ersetzung der im Grundbuche Gült Planina sub Urb. Fol. 615 vorkommenden Realität, sub praes. 24. Mai 1860, B. 2307, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 11. Oktober 1860 früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Franz Schwokel von Dolleina als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, als widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 24. Mai 1860.

B. 1221. (1) Nr. 2544.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, werden die Tabularbesitzer der im Grundbuche des vormaligen Gutes Lentenburg sub Auszug Nr. 21 vorkommenden Ganzhube, als: Gregor Boschitz, Peter Millei, Anton Boschitz und Johann Ule, Ule unbekanntes Aufenthaltes, und deren allfällige Erben, ebenfalls unbekanntes Aufenthaltes, hiemit erinnert:

Es haben Johann Premern von Porezbe Haus - B. 23, Josef Kodre von St. Veit Haus - B. 56, Josef Ule von St. Veit Haus - B. 55, Josef Boschitz von Porezbe Haus - B. 25, Anton Trost von Porezbe Haus - B. 24 und Franz Schigur von St. Veit Haus - B. 57, die Klage auf Ersetzung der im Grundbuche des Gutes Lentenburg sub Auszug Nr. 21 vorkommenden Ganzhube, bestehend aus folgenden dazu gehörigen Gründen, als: Acker pod St. Vidam oder per malni per cesti Parz. Nr. 3001 mit 1337<sup>30</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., dann Parz. Nr. 2994 mit 563<sup>5</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2985 mit 424<sup>80</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2982 mit 318<sup>80</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf. und Parz. Nr. 2979 mit 601<sup>12</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., dann die Wiese v. Brusich Parz. Nr. 1300 mit 601<sup>80</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 1301 mit 499<sup>87</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf. und Parz. Nr. 1423 mit 228<sup>3</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., dann Acker Svel St. Vidam per Malni per cesti, Parz. Nr. 2993 mit 504 Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2991 mit 305<sup>63</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2988 mit 786<sup>24</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf. und Parz. Nr. 2983 mit 338<sup>40</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Acker na Oreskim pulli Parz. Nr. 864 mit 347<sup>52</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf. und Parz. Nr. 1827 mit 193<sup>12</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Wiese na pvreskim pulli, Parz. Nr. 875 mit 2501<sup>06</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., dann Acker pod Loquo Vidam, Parz. Nr. 938 mit 382<sup>87</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf. und Wiese gl. Namens Parz. Nr. 957 mit 569<sup>5</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., dann Weingarten Breg na Berzinah, Parz. Nr. 1465ja mit 381 Quad. - Klaf. Weide gl. Namens Parz. Nr. 1465jb mit 190<sup>40</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Weingarten gl. Namens Parz. Nr. 1448 mit 710<sup>80</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 1463ja mit 171 Quad. - Klaf., Parz. Nr. 1462 mit 274<sup>44</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf. und Parz. Nr. 1449 mit 192<sup>88</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Weide gl. Namens, Parz. Nr. 1463jb mit 172<sup>80</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., und Wiese gl. Namens, Parz. Nr. 1450 mit 769<sup>36</sup>/<sub>100</sub>, dann Acker pod St. Vidam per Malni per cesti, Parz. Nr. 2999 mit 820<sup>54</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2996 mit 323<sup>68</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2986 mit 198<sup>24</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2987 mit 243<sup>75</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2980 mit 315 Quad. - Klaf. und Parz. Nr. 2978 mit 168 Quad. - Klaf., dann Wiese v Brusich, Parz. Nr. 1432 mit 852<sup>82</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Acker pod St. Vidam per Malni, Parz. Nr. 2998 mit 267<sup>85</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2992 mit 329<sup>44</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf. und Parz. Nr. 2998 mit 267<sup>85</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2992 mit 329<sup>44</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., und Parz. Nr. 2989 mit 932<sup>8</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., dann Acker na vreskim pulli, Parz. Nr. 862 mit 137<sup>14</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 861 mit 161<sup>95</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf. und Wiese gl. Namens, Parz. Nr. 863 mit 161<sup>95</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Acker pod St. Vidam per Malni, Parz. Nr. 2977 mit 166<sup>23</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., und Parz. Nr. 2995 mit 319<sup>80</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Acker per Malni, Parz. Nr. 2998<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mit 231<sup>71</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Parz. Nr. 2990 mit 490<sup>80</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., und Parz. Nr. 2984 mit 462<sup>8</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., Acker na Oreskim pulli, Parz. Nr. 1858 mit 242<sup>55</sup>/<sub>100</sub> Quad. - Klaf., und Wiese gl. Namens, Parz. Nr. 860 mit 168 Quad. - Klaf., sub praes 5. Juni 1860, B. 2544, hieramts eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagssatzung auf den 11. Oktober 1860 Vormittags

9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. hieramts angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Anton Brusichitz von Loka als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 5. Juni 1860.

B. 1223. (1) Nr. 2772.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird der Anton Paulitz, unbekanntes Aufenthaltes, und dessen ebenfalls unbekanntes Erben hiermit erinnert:

Es habe Josef Jakomini von Bogu Nr. 3, wider dieselben die Klage auf Ersetzung der im Grundbuche der Herrschaft Senosetsch sub Urb. Nr. 492, Rekt. B. 8 vorkommenden <sup>1</sup>/<sub>4</sub> und <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Hube, sub praes. 25. Juni 1860, B. 2772, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 11. Oktober 1860 früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Josef Turk von Bogu als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 25. Juni 1860.

B. 1224. (1) Nr. 1923.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird dem Johann Schutte von Rimol hiermit erinnert:

Es habe Paul Fugina von Zböplach, wider dieselben die Klage auf Zahlung schuldiger 66 fl. 93 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr., sub praes. 13. Mai l. J., B. 1923, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssatzung auf den 29. September l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 des summar. Verfahrens angeordnet, und dem Beklagten, unbekanntes Aufenthaltes, Herr Dr. Valentin Preuz von Tschernembl als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 26. Mai 1860.

B. 1225. (1) Nr. 2252.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 19. Dezember 1860 mit Testament verstorbenen Georg Gerdetsch von Altemarkt eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 15. September l. J. früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 14. Februar 1860.

B. 1226. (1) Nr. 2158.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Josef Bruff von Unterloitsch, gegen Andreas Jfinitich von Silbersee, wegen aus dem Vergleich vom 22. Juni 1839, B. 3494, schuldigen 405 fl. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Loitsch sub Urb. Nr. 593 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2904 fl. 10 kr. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 13. August, auf den 13. September und auf den 13. Oktober 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und zwar die erste und zweite in der hiesigen Amtskanzlei, die dritte in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietung

auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 4. Juli 1860.

B. 1229. (1) Nr. 2722.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Schnidarshitz von Lipsein, gegen Matthäus Sterle von Polane, wegen aus dem Vergleich vom 17. November 1857, B. 4066, schuldigen 180 fl. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 113 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2638 fl. 70 kr. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 18. August, auf den 18. September und auf den 19. l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 19. Juni 1860.

B. 1230. (1) Nr. 2559.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Exekutionsführers Herrn Martin Schweiger von Altemarkt, gegen Gregor Grabtschar von Madel. pcto. schuldiger 144 fl. c. s. c., die mit dem Bescheide vom 24. Februar und 7. April d. J., B. 862 und 1543, auf den 15. Juni l. J. angeordnete dritte Realfeilbietungstagsatzung mit dem vorigen Bescheidsanhange auf den 21. August 1860 übertragen worden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 9. Juni 1860.

B. 1231. (1) Nr. 2664.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Franz Petsche von Altemarkt, gegen Andreas Janeschitz von Berchnik, wegen aus dem Vergleich vom 13. Mai 1857, B. 1719, schuldigen 210 fl. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 267 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2420 fl. C.M. gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 22. August, auf den 22. September und auf den 23. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 16. Juni 1860.

B. 1236. (1) Nr. 2032.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Groschel von Kleinlaschitsch, gegen Matthäus Gorschitz von Niederdorf, wegen aus dem Vergleich vom 23. April 1857, Nr. 2450, schuldigen 117 fl. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Urb. Nr. 544 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1100 fl. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 23. August, auf den 23. September und auf den 23. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 15. Juni 1860.